

Informationsvorlage 2014/1885		
Sachgebiet/Aktenzeichen: Büro Landrat	Datum 12.03.2014	öffentlich
Beschluss-, Beratungsgremium Kreistag		Sitzungsdatum 19.05.2014
Top Nr. 8		
Betreff		
Bestellung eines weiteren Stellvertreters des Landrats		

Sachverhalt/Begründung

Gemäß Art. 36 LkrO regelt der Kreistag die weitere Stellvertretung des Landrats durch Beschluss. (Es handelt sich nicht um eine Wahl.) Ein geheimes Verfahren im Sinne einer Beschlusswahl des Art. 45 Abs. 3 LkrO ist daher nicht zulässig. Die Aufgaben des weiteren Stellvertreters ergeben sich aus § 44 Abs. 3 Buchstabe a) der Geschäftsordnung. Er vertritt den Landkreis nach außen, wenn sowohl der Landrat als auch der gewählte Stellvertreter verhindert sind. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass aufgrund der immer mehr werdenden Aufgaben der Landkreise, insbesondere auch der Repräsentationswünsche unserer Vereine und Verbände, ein weiterer Stellvertreter erforderlich ist. Auch in den umliegenden Landkreisen wird entsprechend verfahren.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, als weiteren Stellvertreter zu bestellen.

genehmigt:

Karl Huber
Sachgebietsleiter

Abteilungsleiter

Landrat Martin Wolf